

Wichtige Informationen über das Wahlrecht zur Bundestagswahl 2017

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zur Bundestagswahl am 24.09.17 werden in das Wählerverzeichnis der Stadt Marl alle Personen eingetragen, bei denen am 13.08.17 (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt sind (Deutsche/r im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, mindestens 18 Jahre alt, seit mind. 3 Monaten im Bundesgebiet wohnhaft und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen, z.B. durch Richterspruch).

Für An- bzw. Ummeldungen zwischen dem 14. August und 03. September 2017 gilt Folgendes:

Anmeldung mit neuer Hauptwohnung in Marl (Zuzug)

1. Wenn Sie wahlberechtigt sind (siehe oben) und ab dem 14. August 2017 aus einer anderen Gemeinde nach Marl zuziehen, können Sie bis zum 03. September 2017 einen Antrag auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis stellen, sofern Sie nicht an ihrem bisherigen Wohnort wählen wollen.

2. Wenn Sie nach dem 03. September 2017 aus einer anderen Gemeinde zuziehen, können Sie nur aufgrund eines Einspruchs bis zum 08. September 2017, 12.00 Uhr ins Wählerverzeichnis der Stadt Marl aufgenommen werden.

Ummeldung der Hauptwohnung innerhalb Marls (Umzug)

Wenn Sie wahlberechtigt sind und innerhalb Marls umziehen, bleibt dieser Umzug grundsätzlich unberücksichtigt. Das heißt, Sie können nur in dem Marler Wahllokal wählen, das auf Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte angegeben ist. Wenn Sie dieses nicht aufsuchen wollen, können Sie Briefwahl beantragen.

Wahlschein / Briefwahl

Mit einem Wahlschein können Sie in einem beliebigen Wahllokal Ihres Bundeswahlkreises wählen. Zum Wahlkreis 122, Recklinghausen II, gehören neben der Stadt Marl noch die Städte Datteln, Haltern, Herten und Oer – Erkenschwick.

Den Wahlschein können Sie schriftlich – in der Regel unter Verwendung der Rückseite der Wahlbenachrichtigung – per E-Mail (wahlbuero@marl.de) oder mündlich, jedoch nicht fernmündlich, beim Wahlamt beantragen.

Mit dem beantragten Wahlschein werden Ihnen gleichzeitig die gesamten Briefwahlunterlagen (roter Wahlbriefumschlag, blauer Stimmzettelumschlag, Stimmzettel, Merkblatt) übersandt. Wenn Sie von der Briefwahl Gebrauch machen möchten, müssen Sie den roten Wahlbrief samt Inhalt so rechtzeitig zurücksenden, dass er spätestens am Wahltag um 18.00 Uhr beim Bürgermeister (Wahlbüro) vorliegt.

Fortzug aus Marl in eine andere Stadt oder Gemeinde

Wenn Sie wahlberechtigt sind und aus Marl in eine andere Stadt fortziehen, werden Sie erst dann aus dem hiesigen Wählerverzeichnis gestrichen, wenn die neue Wohngemeinde Ihre Eintragung ins dortige Wählerverzeichnis nach Ihrem zuvor gestellten Antrag auf Aufnahme bestätigt.

Fortzug aus Deutschland

Abmeldungen in das Ausland lassen das Wählerverzeichnis unberührt.
Mit Ihrem Fortzug verlieren Sie nicht Ihr Wahlrecht!

Öffnungszeiten des Briefwahlbüros

Das Briefwahlbüro im Zentralgebäude (Zimmer 7, ehemalige Stadtkasse) des Rathauses, Creiler Platz 1, Marl, ist vom 21.08.17 bis 22.09.17 zu folgenden Zeiten geöffnet:

Mo., Di.: 08.00 – 16.00 Uhr
Mi., Fr.: 08.00 - 12.30 Uhr
Do.: 08.00 - 18.00 Uhr

Fr., 22.09.17 08.00 – 18.00 Uhr

Sie haben Fragen?

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlbüros der Stadt Marl, Rathaus, Creiler Platz 1, 45765 Marl (Tel. 02365/ 992633 und 992634), E-Mail: wahlbuero@marl.de gerne zur Verfügung.